



An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/297

A12

21 . Oktober 2022

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien am 27. Oktober 2022**

**Berichtswunsch der medienpolitischen Sprecherin der SPD-
Fraktion zu dem Thema „Was tut die Landesregierung, um
Mädchen und Frauen wirksamer gegen digitale Gewalt zu
schützen?“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung „Was tut die Landesregierung, um Mädchen und Frauen wirksamer gegen digitale Gewalt zu schützen?“, den die medienpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Frau Ina Blumenthal, MdL, mit ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2022 an Sie herangetragen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

**Schriftlicher Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zu dem Thema „Was tut die Landesregierung, um Mädchen und Frauen
wirksamer gegen digitale Gewalt zu schützen?“
zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. Oktober 2022**

Der Schutz vor sog. „digitaler Gewalt“ ist eine Querschnittsaufgabe der Landesregierung. Hierbei sind präventive Maßnahmen, wie die gesamtgesellschaftliche und zielgruppenspezifische Sensibilisierung, Medienkompetenzförderung, eine konsequente Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung sowie Unterstützung der Betroffenen erforderlich. Da Mädchen und Frauen in besonderer Art und Weise von sog. „digitaler Gewalt“ betroffen sind, liegt hier ein Schwerpunkt der Landesregierung.

Vor diesem Hintergrund werden die in der Berichtsbitte gestellten Einzelfragen gemeinsam beantwortet.

Begriff der „digitalen Gewalt“

Der Begriff „digitale Gewalt“ ist im materiellen Strafrecht nicht definiert. „Digitale Gewalt“ umfasst vielmehr eine Vielzahl verschiedener Angriffsformen über digitale Medien, die ihrerseits sehr unterschiedliche Verbots- und Straftatbestände erfüllen können.

In Frage kommen beispielsweise Nachstellungen („Stalking“) über Mails, über Beiträge in sozialen Netzwerken oder über Messengerdienste (ggf. strafbar nach § 238 des Strafgesetzbuchs [StGB]), sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt bzw. das Einwirken auf ein Kind zur Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs („Cybergrooming“, strafbar nach §§ 176a, b StGB), das Verbreiten von manipulierten Videos oder Bildern mit pornographischem Inhalt („Deepfakes“, ggf. strafbar nach § 201a Absatz 2 Satz 1 StGB oder nach § 33 Absatz 1 des Kunsturhebergesetzes [KUG]), Belästigung durch sogenannte „Dick-pics“ („Cyberharassment“, ggf. strafbar nach § 184 Absatz 1 Nr. 6 StGB oder § 184 Absatz 1 Nr. 1 StGB), Bedrohung mit einem Verbrechen oder mit einem Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert (§ 241 StGB), Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185, 186 StGB).

Durch die Neufassung der Beleidigungstatbestände und des § 241 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 wurde der Strafraum für öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) begangene Taten erhöht. Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass es durch die große Reichweite von online begangenen Taten bei den Betroffenen zu deutlich gesteigerten Belastungssituationen kommen kann.

Auch expliziter Hass auf Frauen und Feminismus ist als Phänomen im Internet relevant. Am 09.06.2020 hat das Oberlandesgericht Köln in diesem Zusammenhang ein wichtiges Urteil gesprochen. Das Gericht erkannte auf ein Vergehen der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Es sei unter teleologischen Aspekten kein Grund ersichtlich, die Geschlechtszugehörigkeit anders als andere Unterscheidungsmerkmale für Teile der Bevölkerung zu behandeln und aus dem Anwendungsbereich der Volksverhetzung herauszunehmen (OLG Köln, Urteil vom 09.06.2020 – 1 RVs 77/20 –, juris).

Prävention, Beratung und Medienkompetenzförderung

Ein wesentlicher Bestandteil wirksamen Schutzes gegen digitale Gewalt liegt in der Prävention. Die Förderung von Medienkompetenz im Hinblick auf einen selbstbestimmten fairen und kritischen Umgang mit digitalen Medien trägt dazu bei, Gefahren zu erkennen und sachgerecht auf diese zu reagieren. Es wird zudem insgesamt für eine konstruktive Debattenkultur sensibilisiert und befähigt.

Mit dem „Medienkompetenzrahmen NRW“ hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Standards für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Förderung von Medienkompetenz in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie zur Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen am Berufskolleg gelegt. Ein Schwerpunkt ist u.a., Schülerinnen und Schüler zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu befähigen.

Der „Medienkompetenzrahmen NRW“ ist auch verbindliche Grundlage für die sukzessive Überarbeitung aller Lehrpläne aller Schulformen der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie für die Medienkonzeptentwicklung der Schulen. Die Auseinandersetzung mit digitaler Gewalt findet konkret unter Punkt 3.4 des „Medienkompetenzrahmens NRW“ Eingang in die Fächer.

Der schulische „Medienkompetenzrahmen NRW“ wird in angepasster Form mit dem #DigitalCheckNRW auch für die Medienkompetenzförderung für Erwachsene genutzt. Mit einem Selbsttest können die eigene Medienkompetenz überprüft und passende Weiterbildungsangebote gefunden werden. Das von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen initiierte und geförderte Projekt wird von der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V. als Trägerorganisation kontinuierlich erweitert und ausgebaut. Stand August 2022 sind in der Datenbank des #DigitalCheckNRW 735 Weiterbildungsangebote von 258 Organisationen abrufbar. Zudem steht der #DigitalCheckNRW auch in Englisch, Arabisch, Türkisch und Russisch zur Verfügung. Er erreicht damit weitere Personengruppen und ist damit noch vielfältiger als Lehr- und Lernmaterial einsetzbar.

Ergänzend zum #DigitalCheckNRW werden Bildungsangebote für einzelne Zielgruppen entwickelt. Neben dem Ausbau von passgenauen Angeboten für Ältere sollen nun auch gezielt Medienkompetenzangebote für Frauen und Männer ausgebaut werden.

Darüber hinaus kooperiert das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Landesanstalt für Medien NRW, die sowohl für den Unterricht als auch für Eltern Angebote und Materialien anbietet, die dabei helfen, Kinder und Jugendliche bei einer sicheren, fairen und selbstbestimmten Nutzung digitaler Medien zu unterstützen.

Um der wachsenden Bedrohung durch sexualisierte Belästigung im Internet gegenüber Mädchen, aber auch Jungen zu begegnen, veröffentlichte die Landesanstalt für Medien NRW in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen sowie dem Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 zum Einsatz in Schulen einen Aufklärungsfilm zum Thema Cybergrooming. Begleitend dazu haben das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien NRW Unterrichtsmaterial zur Prävention von sexueller Belästigung über das Internet erstellt und an alle weiterführenden Schulen verteilt. Das gemeinsame Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler für das Thema zu sensibilisieren und mit den wichtigsten Sicherheitsregeln in Chats und sozialen Netzwerken vertraut zu machen. Die Begleitmaterialien sind auf Grundlage des „Medienkompetenzrahmens NRW“ auf die Klassen 5 bis 8 ausgerichtet und können auch von den Medienscouts NRW eingesetzt werden. Der Aufklärungsfilm und das Begleitmaterial sind unter www.medienanstalt-nrw.de/cybergrooming abrufbar.

Das Peer-to-Peer Projekt „Medienscouts NRW“ unterstützt zudem Schulen dabei, präventiv Probleme des digitalen Alltags im schulischen Kontext aufzugreifen und zu bearbeiten. Seit dem Projektstart 2011 nahmen in Nordrhein-Westfalen über 5.200 Schülerinnen und Schüler und mehr als 2.300 Beratungslehrkräfte an ca. 1.000 Schulen teil. Seit Anfang 2022 bietet das Projekt Aufbauworkshops zum Thema Cybergrooming an. Bereits mehr als zwei Drittel der angefragten Aufbauworkshops werden zum Thema Cybergrooming abgehalten.

Für den sicheren und spielerischen Einstieg ins Internet eignet sich außerdem das Internet-ABC. Die Lernplattform richtet sich mit Lernmodulen, Tipps und Tricks an Kinder von fünf bis zwölf Jahren sowie an Lehrkräfte und Eltern, die sie bei den ersten Schritten im Netz begleiten. Zum Thema Cybergrooming entwickelt das Internet-ABC derzeit ein präventives Unterrichtsmaterialpaket für die Grundschule, das sowohl Kinder als auch Lehrkräfte und Eltern adressiert. Ziel ist es, sowohl Mädchen als auch Jungen gleichermaßen durch ein spielerisches Training zu befähigen, Gefahrensituationen für sich frühzeitig erkennen und einschätzen zu können.

Das Angebot „Eltern und Medien“ vermittelt Elternabende zu medienpädagogischen Themen. Kitas, Schulen, Familienbildungsstätten und Vereine haben die Möglichkeit, qualifizierte Referierende zu einem Medienthema ihrer Wahl einzuladen und Eltern miteinander ins Gespräch zu bringen.

Persönliche Fragen zur Nutzung digitaler Medien in der Familie beantwortet die Beratungsplattform ZEBRA der Landesanstalt für Medien NRW. Alle Personen, die Medienfragen haben, erhalten kostenlos und innerhalb von 24 Stunden eine Antwort – individuell, zuverlässig und anonym.

Die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen (LPS) unterstützt und berät Schulen zu Fragen von Mobbing und Cybermobbing. Seit Beginn des Jahres 2022 ist sie verantwortlich für die Umsetzung des Präventionsprojekts "Gemeinsam Klasse sein" – ein Schulprojekt gegen Mobbing und Cybermobbing im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung als ein Kooperationsprojekt mit der Techniker Krankenkasse. Die LPS ist Multiplikator und Koordinator des Präventionsprojekts, um Mobbing an weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen aktiv entgegen zu wirken.

Auch die vielfältigen Maßnahmen im Bereich der geschlechtersensiblen Bildung tragen zur Prävention gegen digitale Gewalt und Diskriminierung bei. Das Ministerium für Schule und Bildung hat gemeinsam mit der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) eine „Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in NRW“ veröffentlicht. Weitere thematische Unterstützung erfolgt seitens der QUA-LiS durch Fachtagungen sowie durch ein Internetportal mit Informationen und Praxismaterialien, die ständig weiterentwickelt werden.

Vielfältige Maßnahmen und Angebote zur Stärkung von Mädchen und jungen Frauen werden auch innerhalb der Jugendförderung vorgehalten, um ebendiese wirksam gegen digitale Gewalt zu schützen:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert jährlich Empowerment- und Präventionsworkshops von Mädchenberatungsstellen in NRW, die auch im Rahmen von Gruppenangeboten (auch an Schulen) und Einzelgesprächen den Selbstwert von Mädchen und jungen Frauen stärken und ihnen das Recht auf Selbstbestimmung näherbringen sollen. Damit wird das übergeordnete Ziel verfolgt, Mädchen und junge Frauen bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien zu unterstützen, welche sie bei sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt – auch in digitaler Form –, bei sonstigen Übergriffen und Diskriminierungen gezielt anwenden können, um sich selbst zur Wehr zu setzen und ggf. Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen.

Im Förderbereich „Kinder und Jugendliche stark machen“ im Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen werden Vorhaben gefördert, die dazu beitragen, junge Menschen über Gefährdungslagen aufzuklären, risikomindernde Lebensweisen zu entwickeln und ihre Persönlichkeit im Hinblick auf Resilienz zu stärken. Dazu zählen auch Empowermentangebote für Mädchen und junge Frauen. Dabei können auch insbesondere zur Unterstützung der Medienerziehung Angebote, die sich vorrangig an Eltern richten, gefördert werden.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert eine Landesstelle, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch im digitalen Umfeld. Ein Themenschwerpunkt ist dabei die Prävention sexualisierter Gewalt im Netz. Neben fachlicher Beratung werden regelmäßig Fortbildungen angeboten. Darüber hinaus erfolgen Veröffentlichungen wie zum Beispiel einer Handreichung zum Thema „Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen – Kinder in der digitalen Welt stärken und schützen“. So sollen insbesondere pädagogische Fachkräfte und Eltern für Risiken und Gefahren sensibilisiert werden. Wichtigstes Ziel ist es dabei, Kinder im digitalen Alltag zu begleiten und im Sinne eines Empowerment langfristig zu befähigen, sich selbst zu schützen.

Um Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen möglichst umfassend vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen, hat das Landeskabinett ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschlossen. Im Ende März 2022 vorgelegten ersten Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts gibt die Landesregierung für den Berichtszeitraum des Jahres 2021 bis einschließlich 15.02.2022 einen Überblick über den Umsetzungsstand dieser Maßnahmen, beziehungsweise zu solchen Vorhaben, die im Berichtszeitraum neu begonnen wurden. Ziel der Maßnahmen ist es, Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu stärken, Intervention weiterzuentwickeln und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige zu verbessern. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. Ihre Aufgabe ist es, den Kinderschutz gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Das Themenfeld sexualisierte Gewalt im Netz und den sozialen Medien ist hier ein wichtiges Arbeitsfeld. Damit verknüpft hat das Land gemeinsam mit den Landschaftsverbänden auch das Fachberatungsangebot im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt bei den Landesjugendämtern deutlich ausgebaut.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 insgesamt 264 Erziehungs- und Familienberatungsstellen in NRW mit jährlich rund 30 Millionen Euro. Hierin enthalten ist der Aufwuchs der Mittel um 8,7 Millionen Euro seit 2022 zur Stärkung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt. Der intensive Ausbau der spezialisierten Beratung trägt dazu bei, dass die Zahl der landesgeförderten Familien- und Erziehungsberatungsstellen auf rd. 300 Beratungsstellen und um weitere 150 VZÄ-Fachkraftstellen aufwachsen wird.

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, und ihre Familien sollen schnell eine niedrigschwellig erreichbare, wohnortnahe und passgenaue qualifizierte Hilfe und Beratung erhalten. Dies beinhaltet auch die Beratung bei digitaler Gewalt. Die sich am aktuellen Ausbau des Beratungsangebotes beteiligten Träger und Beratungsstellen wiesen in ihren Konzepten zum Teil explizit auf die Befassung mit digitaler Gewalt gegenüber Mädchen hin und wenden sich mit eigenen Beratungskonzepten zu diesem Thema dieser Zielgruppe zu.

Die Landesregierung hat auch mit verschiedenen Sonderprogrammen für Familienberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen und Einrichtungen der Familienbildung eine moderne Ausstattung mit digitalen Medien umfassend gefördert.

Unter anderem konnten zur Weiterentwicklung des digitalen Beratungsangebotes im Rahmen der Fördermaßnahmen im Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ landesgeförderte Familienberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen, die berechtigt sind, Landesmittel für die Kooperation mit Familienzentren zu beantragen, im Jahr 2021 Fördermittel in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung elektronischen Equipments für digitale Beratungstools (z.B. Hard- und Software, Programmierung von Online-Angeboten, etc.) erhalten.

Dieses und andere Sonderprogramme wurden von den Trägern begrüßt und sehr gut abgerufen.

Ferner beraten die allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt Frauen und Mädchen im Jugendalter zu allen Formen von Gewalt. Dazu zählt auch digitale Gewalt. Die Beratungsstellen werden vom Land gefördert und sind in der Lage Ratsuchenden adäquate Beratung und Unterstützung zu gewähren.

Die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Landes Nordrhein-Westfalen (LKS NRW) als Teil der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) fördert das Projekt „Spotlight – Antifeminismus erkennen und begegnen“. Es handelt sich dabei um ein Projekt der Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V., das seit Projektbeginn im Januar 2022 aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert wird. Ziel des Projektes ist es, die Gefahren und antidemokratischen Tendenzen von Antifeminismus sichtbar zu machen und ihnen entgegenzuwirken. Spotlight möchte daher Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie beispielsweise Beratungsstellen und Ansprechpersonen zu feministischen Anliegen wie Gleichstellung, Selbstbestimmungsrecht, sexueller sowie geschlechtlicher Vielfalt für antifeministische Strukturen sensibilisieren und in der Auseinandersetzung qualifizieren. Das Projekt bietet dabei neben Informationen auch Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten und möchte mit seinen Angeboten die öffentliche Wahrnehmung für die Gefahren von Antifeminismus stärken (<https://www.wuppertaler-initiative.de/spotlight>).

Sowohl bei der Weiterentwicklung des „Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ des Landes Nordrhein-Westfalen als auch bei der von der LKS NRW aus Landes- und Bundesmitteln geförderten zivilgesellschaftlichen Präventions- und Beratungsarbeit werden im Zusammenhang mit rechtsextremen Überzeugungen Einstellungen wie Antifeminismus und Misogynie mitberücksichtigt.

Die LKS NRW fördert im Land zwei zivilgesellschaftliche Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt, an die sich Betroffene auch im Bereich digitale Gewalt wenden können. Dies geschieht teilweise auch in Co-Beratung mit bundesweiten Fachberatungen, die ausschließlich Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen. Im Rahmen einer intersektionalen Perspektive werden Gewalterfahrungen mit Bezug zum sozialen Geschlecht der betroffenen Personen berücksichtigt.

„Digitale Gewalt“ ist für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst weder in der aktuellen Modulbeschreibung noch in den ergänzenden Hinweisen ein eigens ausgewiesener Lehr- und Lerninhalt. Fragen und Herausforderungen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt sind jedoch Gegenstand des Hauptstudiums, das u.a. die polizeiliche Bearbeitung besonderer Kriminalitätsformen sowie die darauf bezogenen Aufgaben des Opferschutzes thematisiert. Die Studentinnen und Studenten werden hier im Rahmen des Faches Kriminalistik dazu befähigt, Besonderheiten bei der Anzeigenaufnahme sowie beim Ersten Angriff der Cyber-Kriminalität zu identifizieren. Dieser Fokus wird ergänzt durch eine kriminologische Reflexion verschiedener Formen von Cybercrime sowie von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch im digitalen Raum.

Polizeiliches Fachpersonal für den Bereich der Kriminalprävention und des Opferschutzes erhält zentral ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Aufgrund der vielfältigen Tatbegehungsformen und der unterschiedlichen Opfergruppen wird die Thematik des Schutzes von Mädchen und Frauen – als eigenständige Zielgruppe – vor digitaler Gewalt nicht im Rahmen eines isolierten, eigenständigen Seminars angeboten. Diese wichtige und facettenreiche Thematik ist in der Kriminalprävention im Kontext digitaler Gewalt in unterschiedlichen zentralen Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präventionsdienststellen der Kreispolizeibehörden jedoch per se verankert.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen unterhält vielschichtige kriminalpräventive Angebote. Sie informiert insbesondere über Erscheinungsformen der Kriminalität, polizeiliche Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken und tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und verdeutlicht potenziellen Tätern strafrechtliche Konsequenzen. Zudem weist sie auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen gibt Präventionshinweise für mit Kindern und Jugendlichen befasste Personen wie Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Trainerinnen und Trainer sowie andere mit Kindern und Jugendlichen betraute Personen und ist Mitglied im Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei und Schule Nordrhein-Westfalen.

Auf der Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12-15 Jahren (www.polizeifürdich.de) stehen u.a. zu den Themen Cybermobbing und Cyberbullying zielgruppengerechte Informationen zur Erstattung von Strafanzeigen, Sicherheitsmaßnahmen sowie Informationen zu Hilfe- und Beratungsangeboten zur Verfügung.

Analog dazu informiert das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes auf seiner Internetseite (www.polizei-beratung.de) zu kriminalpolizeilichen Themen, u.a. zu digitaler Gewalt.

Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung

Für die Bearbeitung entsprechender Strafanzeigen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Staatsanwaltschaften zuständig. Je nach Konstellation stehen für die Bearbeitung erfahrene Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten zur Verfügung, wenn es sich um politisch motivierte digitale Gewalt oder um Verhaltensweisen handelt, die den Tatbestand eines Sexualdelikts erfüllen. In Jugendschutzsachen werden besonders qualifizierte Jugendschutzdezernentinnen und -dezernenten eingeschaltet.

In Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung im Deliktsfeld der politisch motivierten Hasskriminalität kommt auch eine Zuständigkeit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) in Betracht, unter anderem in Verfahren zum Nachteil von in Nordrhein-Westfalen tätigen Mandats- und Amtsträgerinnen respektive zum Nachteil von Frauen mit exponierter Stellung in der Gesellschaft. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ZAC NRW konnten feststellen, dass politisch motivierte Hasskriminalität im Internet zum Nachteil von Frauen regelmäßig eine sexualisierte Komponente aufweist. Vergleichbare Konnotationen in Bezug auf männliche Betroffene sind hingegen nicht feststellbar.

Die Landesregierung unterstützt deshalb das Vorhaben des Bundesministers der Justiz, in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als gleichstellungspolitisches Signal einen ausdrücklichen Hinweis darauf aufzunehmen, dass geschlechtsspezifische Beweggründe als Erscheinungsform gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit von den Gerichten besonders zu berücksichtigen sind.

Die Landesregierung ermutigt ausdrücklich alle Frauen und Mädchen, die digitale Gewalt im Internet erfahren, sich möglichst unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und ermitteln diesem gesetzlichen Auftrag folgend bei Vorliegen eines sog. Anfangsverdachts ohne Ansehen der Person. Ebenso unterstützt die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Bedarfsfall Betroffene, die Anzeige erstatten, eine Beschwerde anbringen oder Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Anspruch nehmen möchten.

Über die strafrechtliche Verfolgung hinaus sichern medienrechtliche Maßgaben ab, dass „digitale Gewalt“ nicht in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien verbreitet wird bzw. ihre Verbreitung unterbunden werden kann. So richtet sich der Zweck des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) nicht nur auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sondern auch den Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Die Landesanstalt für Medien NRW setzt sich auf dieser Grundlage in Kooperationen mit anderen Medienanstalten, den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden sowie diversen Medienpartnern, für die Bekämpfung von Hassrede, die über das Internet verbreitet wird, ein. Exemplarisch kann die Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“ genannt werden, mit welcher strafbare Inhalte zeitnah gesichert, gelöscht und verfolgt werden können. Die vereinfachte Rechtsdurchsetzung und konsequente Sanktionierung von Rechtsverstößen wirkt sich generalpräventiv aus.